



Genehmigungsverfahren, gemeindliches Einvernehmen, Fiktionswirkung, Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, Zurückstellung von Genehmigungsanträgen, „besondere Umstände“ i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB

OVG Saarlouis, Beschluss vom 25. Juli 2014 – 2 B 288/14

Ein Zurückstellungsantrag nach § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) reicht aus, um die Fiktionswirkung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht eintreten zu lassen.

„Besondere Umstände“ i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB sind nur der Gemeinde nicht zurechenbare, für die Verzögerung des Verfahrens kausale Umstände der Planung, die sich aus einer objektiv ungewöhnlichen Sachlage des jeweiligen Planaufstellungsverfahrens, etwa Besonderheiten seines Umfangs, seines Schwierigkeitsgrades oder des konkreten Verfahrensablaufs ergeben.

Hintergrund der Entscheidung

Beantragt ein Projektierer die Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich, muss die zuständige Genehmigungsbehörde das Einvernehmen der Standortgemeinde für die Erteilung der Genehmigung einholen (§ 36 BauGB). So soll insbesondere die gemeindliche Planungshoheit sichergestellt werden. Äußert sich eine Gemeinde nicht innerhalb von zwei Monaten, gilt ihr Einvernehmen als erteilt.

In der vorliegenden Konstellation verweigerte die Gemeinde ihr Einvernehmen zur Genehmigung von insgesamt vier Windenergieanlagen nicht ausdrücklich, sondern beantragte lediglich die Zurückstellung der Genehmigungsanträge aufgrund der Neufassung von Teilen des Flächennutzungsplans nach § 15 Abs. 3 BauGB. Nachdem die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht genehmigt worden war, beantragte die Gemeinde die Verlängerung des Rückstellungsgesuchs um ein weiteres Jahr. Dem kam die Genehmigungsbehörde nicht nach und ersetzte stattdessen das Einvernehmen der Gemeinde. Dagegen ging die Gemeinde gerichtlich vor.

Inhalt der Entscheidung

Dem OVG Saarlouis zufolge ersetzte die Genehmigungsbehörde das Einvernehmen der Gemeinde zu Recht. Zunächst kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Antrag einer Gemeinde auf Zurückstellung eines Genehmigungsantrags nach § 15 Abs. 3 BauGB als Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gewertet werden könne und damit auch für die Vermeidung des Fiktionseintritts ausreiche. Eine formale Verweigerung des Einvernehmens sei nicht notwendig.

Das erneute Rückstellungsgesuch der Gemeinde habe die Genehmigungsbehörde hingegen rechtmäßig abgelehnt. Nach § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB kann die Genehmigungsbehörde den Antrag auf Zurückstellung um ein weiteres Jahr verlängern, wenn „besondere Umstände“ dies erfordern. Als „besondere Umstände“ erkannte das OVG Saarlouis nur der Gemeinde nicht zurechenbare, für die Verzögerung des Verfahrens kausale Umstände der Planung an, die sich aus einer objektiv ungewöhnlichen Sachlage des jeweiligen Planaufstellungsverfahrens, etwa Besonderheiten seines Umfangs, seines Schwierigkeitsgrades oder des konkreten Verfahrensablaufs ergeben. Eine insgesamt zu umfangreich definierte Planungsaufgabe oder eine Überforderung der mit der Planung betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stellten hingegen keinen „besonderen Umstand“ dar. Auch die ausgebliebene Genehmigung des Flächennutzungsplans sei kein „besonderer Umstand“.

Weiter entschied das Gericht, dass Darstellungen in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Änderung eines Flächennutzungsplans keinen „unbenannten“ öffentlichen Belang i.S.d. § 35 BauGB, der einem Vorhaben im Einzelfall entgegen gehalten werden kann, darstellten. Eine Heranziehung des

Rechtsgedankens aus § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planausstellung) sei nicht möglich. Daher habe die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt.

Fazit

In der Entscheidung spricht sich das OVG Saarlouis dafür aus, dass ein Zurückstellungsgesuch nach § 15 Abs. 3 BauGB den Fiktionseintritt nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB verhindert. Damit stellt sich das Gericht jedoch gegen die bislang von Literatur und Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass die Versagung des Einvernehmens zur Vermeidung der Fiktionswirkung klar und eindeutig erfolgen muss und ein Antrag auf Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB dafür in der Regel nicht ausreicht.¹

Mit seinen Ausführungen zu § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB äußert sich das Gericht zu der erst im September 2013 eingeführten Vorschrift. Mit dem neu eingefügten Satz 4 sollte nach der Intention des Bundesrats, auf dessen Vorschlag die Neufassung zurückgeht² und der sich der federführende Bundestagsausschuss anschloss³, Abhilfe geschaffen werden, da die einjährige Zurückstellung bei einer Flächennutzungsplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als „oft zu kurz“ angesehen wurde. Entsprechend dieser gesetzgeberischen Intention wird in der Literatur angenommen, dass es erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass sich die besonderen Gründe für einen erhöhten Zeitbedarf der Zurückstellung um ein weiteres Jahr aus der konkreten Planungssituation ergeben.⁴ Aus dieser Sicht ist die Auslegung des § 15 Abs. 3 Satz 4 durch das OVG Saarlouis, die sich an dem Erfordernis der für eine Verlängerung einer Veränderungssperre um ein viertes Jahr („besondere städtebauliche Gründe“ im Sinne des § 17 Abs. 2 BauGB, dort zu verstehen als außergewöhnliche Verhältnisse / Schwierigkeiten der Planung, die eine solche Verlängerung die das vierte Jahr rechtfertigen) orientiert, deutlich zu eng.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=4762>

¹ OVG Münster, Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 8 B 1426/10; Reidt, in: Battis / Krautzberger / Löhr, Kommentar zum Baugesetzbuch, 12. Aufl. 2014, § 36 Rn. 5.

² BT-Drs. 17/11468, Anlage 3 Nr. 4.

³ BT-Drs. 17/13 272, Nr. 12 zu V.2.

⁴ Stock in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 114. Ergänzungslieferung 2014, § 15 Rn. 71p; Jäde in: Dirnberger/Jäde/Weiss, Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, 7. Aufl. 2013, § 15 Rn. 41; Battis/Mischang/Reidt, Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden, NVwZ 2013, 961, 964.